

16/SN-285/ME

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	70 - GE 016
Datum:	2. DEZ. 1986
Verteilt	4. 12. 1986 Rodner

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen *ho*

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

21.11.1986

Betrifft: *Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden. Begutachtungsverfahren.*

*In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem o.e. Entwurf eines Bundesgesetzes.*

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Prim. Dr. Michael Neumann*  
Präsident



Beilagen !

DU an das BM f. Justiz

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

*Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden.*

*Die Österreichische Ärztekammer begrüßt die in dem gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Verbesserungen. Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen entsprechen den, zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Österreichischen Ärztekammer gepflogenen Verhandlungen. Diese Zustimmung bezieht sich insbesondere auf die vorgesehenen Erhöhungen im § 31 Abs 3, der Erhöhungen der Schreibgebühr auf öS 30,-, der vorgesehenen Anhebung der Entschädigung für Zeitversäumnis bei einer Entfernung von mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit gemäß § 33 Abs 1 sowie der geplanten Änderung des § 43 Abs 1 der zu einer Vereinfachung und begrüßenswerten Erhöhung der Gebühr für Mühewaltung kommt.*

*Allerdings ist allergrößte Sorge angebracht, daß durch diese Maßnahmen alleine nicht die gesetzlichen und rechtspolitischen Anforderungen und Erwartungen nach vermehrten raschen und höchst qualitativen Arztgutachtern, wie dies insbesondere durch die Gesetzgebung des ASGG zum Ausdruck kommt, erreicht werden wird können. Denn durch den vorgesehenen Entwurf werden die Gebührensätze für die Zeitversäumnis nicht in einem, der ärztlichen Leistung angemessenen Verhältnis angehoben.*

*Im einzelnen wird zu den Bestimmungen bemerkt:*

*Zu den §§ 32 und 33*

*Wie bereits in den vorhergehenden Verhandlungen ausgeführt, werden sich die Zeiträume der ärztlichen Gutachter für die Erstellung ärztl. Gutachten sowie für Fahrtzeiten zu Gericht und dergleichen deutlich erhöhen. Das bedeutet, daß die dafür vorgesehenen Ansätze nur einen Bruchteil der kalkulierten ärztlichen Ordinationsstunden ersetzen können. Da auch die Honorare, d.h., die Gebühr für Mühewaltung, nicht jenes Ausmaß haben, daß damit indirekt auch die Zeitversäumnisse abgegolten sind, müßte eine betraglich akzeptable Erhöhung im § 32 erreicht werden. Ebenso geht der Wunsch nach einer deutlichen Anhebung der Gebühren für Zeitversäumnis, und zwar auch für Entfernungen unter 30 km (§ 33), da auch im Stadtgebiet wegen des dichten Verkehrs und*

dadurch bedingten langsamen Fortkommens sowie der leidigen Parkplatzprobleme der Weg zu Gericht eine mühsame und zeitaufwendige Angelegenheit ist. Aus diesen Gründen würde eine Anhebung der Entschädigung für Zeitversäumnis unter einer Entfernung von 30 km als gerechtfertigt erscheinen.

#### Zu § 34

Zum § 34 Abs 2 letzter Satz wird in den erläuternden Bemerkungen ausdrücklich unter "gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen" festgestellt, daß es für ärztliche Sachverständige keine allgemeine Gebührenordnung gibt. Bis zur Erlassung einer solchen wird man sich nach den erläuternden Bemerkungen an den Sätzen der Sozialversicherungsträger, z. B. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder an den Ambulanzbeiträgen für die Wiener Städtischen Krankenanstalten orientieren können.

Die Landesärztekammern haben im Rahmen ihres allgemeinen Wirkungsbereiches Privathonorarordnungen als Empfehlungstarife erlassen. Wenn im § 34 Abs 2 schon von "Empfehlungen" gesprochen wird, dann müßten auch die Privathonorartarife der Ärztekammern als solche gelten. Es wird daher unbedingt die Erweiterung der erläuternden Bemerkungen insoferne gefordert, als auch die Privathonorartarife der Ärztekammern angeführt werden.

#### Zu § 35

Das zu § 32 und 33 über die Zeitversäumnis Gesagte gilt auch für die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung. Auch hier könnte man zumindest teilweise durch eine entsprechende Anhebung das Zeitversäumnisproblem berücksichtigen.

#### Zu § 35 Abs 2

Hier traten heuer stark vermehrte Problemfälle auf; die Beklagten erheben häufig Einsprüche gegen die Gebührenansprüche der Gutachterärzte in bezug auf Erläuterungen oder Aufklärungen in der Verhandlung. Es sei denn, daß man, wie in der Erläuterung im § 35 Abs 2 für die mündliche Erörterung, bzw. für die Ergänzung wiederum die Richtsätze des § 34 heranzieht; dies wird aber kaum möglich sein. Es wird daher vorgeschlagen, daß für die Erläuterungen oder Ergänzungen ein fixer Betrag vorgesehen wird, und zwar öS 300,-.

Dieser Betrag ist durchaus gerechtfertigt, zumal häufig auch zusammenfassende Gutachten erstellt werden müssen, wobei dann auch bereits abgegebene SV Gutachten in die Beurteilung miteinzubeziehen sind.

Zu § 36

Ein weiterer Weg zur Frage "Zeitversäumnis" könnte sein, eine Position "Studium der Krankengeschichte" einzuführen, da gerade bei ärztlichen Sachverständigen eine bloße über das Aktenstudium hinausgehende Befassung mit Krankengeschichten notwendig ist.

Die Österreichische Ärztekammer verweist in diesem Zusammenhang auf ihre, bei den Verhandlungen mehrfach genannten Vorstellungen über angemessene und gerechtfertigte Gebührensätze für Zeitversäumnis.

Zusammenfassend werden diese noch einmal wie folgt festgehalten:

- zu § 32 Abs 1, Anhebung von derzeit öS 177,- auf öS 400,-;
- zu § 35 Abs 1, Anhebung von derzeit öS 264,- pro Stunde auf öS 600,- sowie
- zu § 36, Gebühr für Aktenstudium, insbesondere der Krankengeschichte, Anhebung auf öS 600,- .

Sollte jedoch aus grundsätzlichen und präjudiziellen Gründen eine Anhebung dieser Positionen nicht möglich sein, wird in eventu vorgeschlagen, die Gebühren für Mühe- waltung gemäß § 43 Abs 1 Zi 1 wie folgt anzuheben:

- a) bei einer einfachen körperlichen, neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung statt öS 1.000,- öS 1.200,- ,
- b) bei einer körperlichen, neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung mit einer eingehenden Begründung des Gutachtens statt öS 1.500,- öS 1.700,- ,
- c) die im Entwurf vorgesehene Gebühr von öS 2.000,- für besonders zeitaufwendige körperliche, neurologische oder psychiatrische Untersuchungen mit einer besonders ausführlichen Begründung des Gutachtens oder bei einem Gutachten mit besonderer Schwierigkeit auf öS 2.200,- .

Zu § 43 Abs 1 Zi 2

Aufgrund der nunmehr seit über 4 Jahren unverändert geltenden Gebührensätze bedürfte es auch einer Anhebung der gerichtsmedizinischen Positionen, zumindest im Ausmaß der inzwischen eingetretenen Indexsteigerungen. Dies gilt insbesondere für die im § 43 (1) verzeichneten Gebühren für die Leichen- öffnung samt Befund und Gutachten, für die sogar der zu beanspruchende Höchst- betrag von öS 1.464,- nicht mehr als angemessen zu betrachten ist.

Daß für Zusatzuntersuchungen insbesondere der BVA-Tarif wie bisher heranzuziehen ist wird akzeptiert. Damit sind leider aber die Verrechnungsmöglichkeiten für medizinisch-psychologische Tests nicht angesprochen. Es wird vorgeschlagen, hier auf die Bestimmungen der Oberösterreichischen Versicherung für Landesbedienstete, Gemeindebedienstete und Lehrer zurückzugreifen, die in Oberösterreich praktisch die BVA für viele Beamte ersetzt. Unter der Position 35 b kann man bei dieser Pflichtkrankenkasse für den Rorschachtest einen Betrag von öS 536,- verrechnen. Es wäre sachlich gerechtfertigt, für diesen Bereich die Oberösterreichische Beamtenversicherung anstelle der BVA heranzuziehen.

Die Honorierung von medizinisch-psychologischen Testen soll aus dem Grund geregelt werden, da die weitere Entwicklung sicher dahingehend verläuft, daß Neurologen bzw. Psychiater immer mehr mit Psychologen zusammenarbeiten, bzw. gewisse Untersuchungen an diese delegieren.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht, über die noch offenen Punkte neuerlich Verhandlungen aufzunehmen, um die Möglichkeit zu prüfen, doch noch in allen Punkten eine Übereinstimmung herbeiführen zu können.

Abschließend wird noch festgehalten, daß sich die Österreichische Ärztekammer für den Fall der angekündigten großen Novelle des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 weitere Anregungen vorbehält.